

# Österreichischer Trinkwasserbericht 2019

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie).

### **Impressum**

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2022

### **Copyright und Haftung:**

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

### **Kontakt:**

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at

### **Statistische Bearbeitung:**

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

## Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Trinkwasserversorgung in Österreich</b> .....	<b>6</b>
2.1 Überblick .....	6
2.2 Zahlen im Detail .....	7
<b>3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich</b> .....	<b>10</b>
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) .....	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle .....	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität .....	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich.....	13
3.5 Datenerhebung .....	15
<b>4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität</b> .....	<b>16</b>
4.1 Ergebnisse der Überwachung .....	16
4.2 Ausnahmegenehmigungen .....	18
4.3 Schwerpunktaktionen .....	20
4.3.1 Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden (Pflegeheimen) – Monitoring (A-001-19).....	20
4.3.2 Trinkwasser von Berg- und Schutzhütten, Buschenschenken sowie Gastronomie mit eigener Wasserversorgung (A-011-19).....	22
4.3.3 Ausgewählte Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser – Monitoring (A-033-19).....	23
<b>5 Information der Öffentlichkeit</b> .....	<b>25</b>
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	25
5.2 Infoportal Trinkwasser .....	25
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	26
<b>6 Anhänge</b> .....	<b>27</b>
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	27
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2019 (WVA groß).....	30
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	37
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019.....	39
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>42</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>43</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>44</b>

# 1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)<sup>1</sup> sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)<sup>2</sup> näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

# 2 Trinkwasserversorgung in Österreich

## 2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.800 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.800 Anlagen sind lediglich 279 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 279 großen Wasserversorgungsanlagen ca. 68 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2019

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamt- bevölkerung*
> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	3.058	36.732.600	640.755	7,2
> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	1.464	141.855.398	2.177.117	24,5
> 1.000 m <sup>3</sup>	279	470.200.365	5.990.595	67,5
<b>Gesamt &gt; 10 m<sup>3</sup></b>	<b>4.801</b>	<b>648.788.363</b>	<b>8.808.467</b>	<b>99,2</b>

\* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2019 8.877.637 (Quelle: Statistik Austria)

## 2.2 Zahlen im Detail

Von den 279 großen WVA hat Niederösterreich mit 94 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist die Steiermark mit 820 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur ca. 16 % der Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

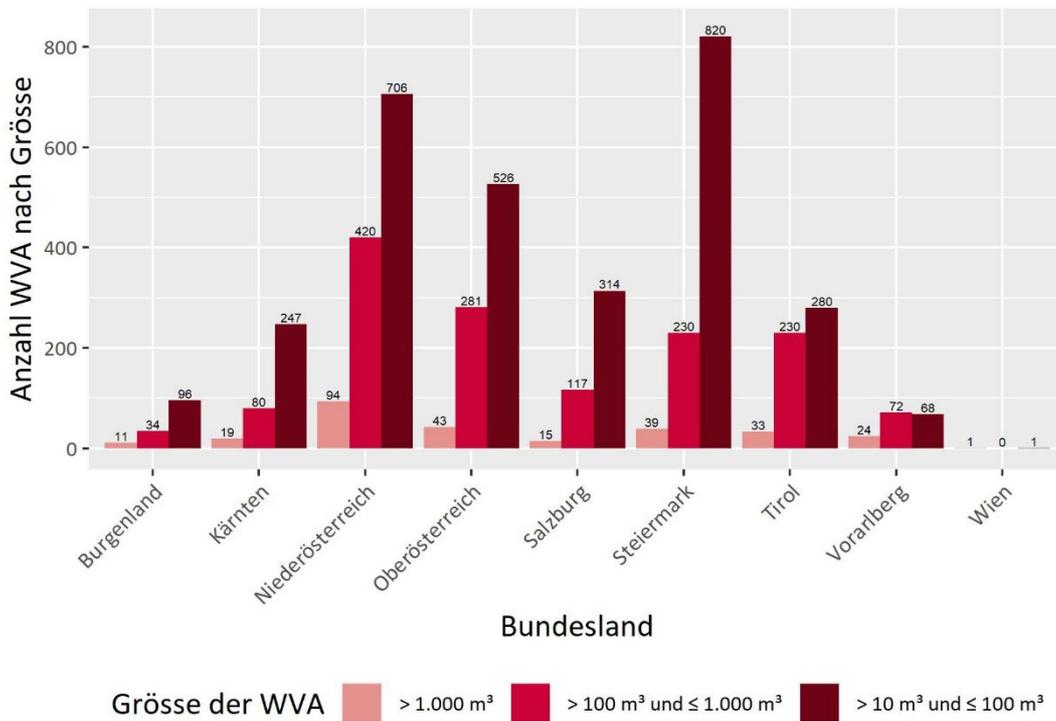


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m<sup>3</sup> und 1.000 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> pro Tag (Tabelle 4), aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m <sup>3</sup> /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	11	22.064.250	266.480	293.861	90,7
Kärnten	19	25.855.140	306.460	561.062	54,6
Niederösterreich	94	79.895.945	881.971	1.680.588	52,5
Oberösterreich	43	59.412.510	915.025	1.486.141	61,6
Salzburg	15	24.910.885	325.000	556.627	58,4
Steiermark	39	53.640.000	650.000	1.244.474	52,2
Tirol	33	28.004.990	400.000	755.695	52,9
Vorarlberg	24	27.022.045	348.168	395.949	87,9
Wien	1	149.394.600	1.897.491	1.903.240	99,7
<b>Österreich</b>	<b>279</b>	<b>470.200.365</b>	<b>5.990.595</b>	<b>8.877.637</b>	<b>67,5</b>

\* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m<sup>3</sup> und ≤ 1.000 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	34	4.000.000	30.000	293.861	10,2
Kärnten	80	920.000	12.600	561.062	2,2
Niederösterreich	420	49.676.668	739.379	1.680.588	44,0
Oberösterreich	281	25.808.730	377.138	1.486.141	25,4
Salzburg	117	10.950.000	150.000	556.627	26,9
Steiermark	230	17.500.000	350.000	1.244.474	28,1
Tirol	230	25.000.000	376.000	755.695	49,8
Vorarlberg	72	8.000.000	142.000	395.949	35,9
Wien	0	0	0	1.903.240	0
<b>Österreich</b>	<b>1.464</b>	<b>141.855.398</b>	<b>2.177.117</b>	<b>8.877.637</b>	<b>24,5</b>

\* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m<sup>3</sup> und ≤ 100 m<sup>3</sup>/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m <sup>3</sup> / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	96	1.100.000	15.000	293.861	5,1
Kärnten	247	1.898.000	26.000	561.062	4,6
Niederösterreich	706	10.054.010	193.872	1.680.588	11,5
Oberösterreich	526	6.630.590	98.788	1.486.141	6,6
Salzburg	314	2.190.000	40.000	556.627	7,2
Steiermark	820	10.000.000	200.000	1.244.474	16,1
Tirol	280	4.000.000	58.000	755.695	7,7
Vorarlberg	68	850.000	9.000	395.949	2,3
Wien	1	10.000	95	1.903.240	0
<b>Österreich</b>	<b>3.058</b>	<b>36.732.600</b>	<b>640.755</b>	<b>8.877.637</b>	<b>7,2</b>

\* Quelle: Statistik Austria

# 3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

## 3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidun-

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

### **3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle**

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserzuleitung mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

### **3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehnjährigen integrierten Kontrollplans (MIK) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelsicherheitsbericht (LMSB) gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG veröffentlicht. Im LMSB werden die österreichweit erhobenen Daten kompakt zusammengefasst und dargestellt. Er enthält jene Daten, die zur Beurteilung einer einheitlichen Vollziehung herangezogen werden können und die die etwaigen Risiken aufzeigen.

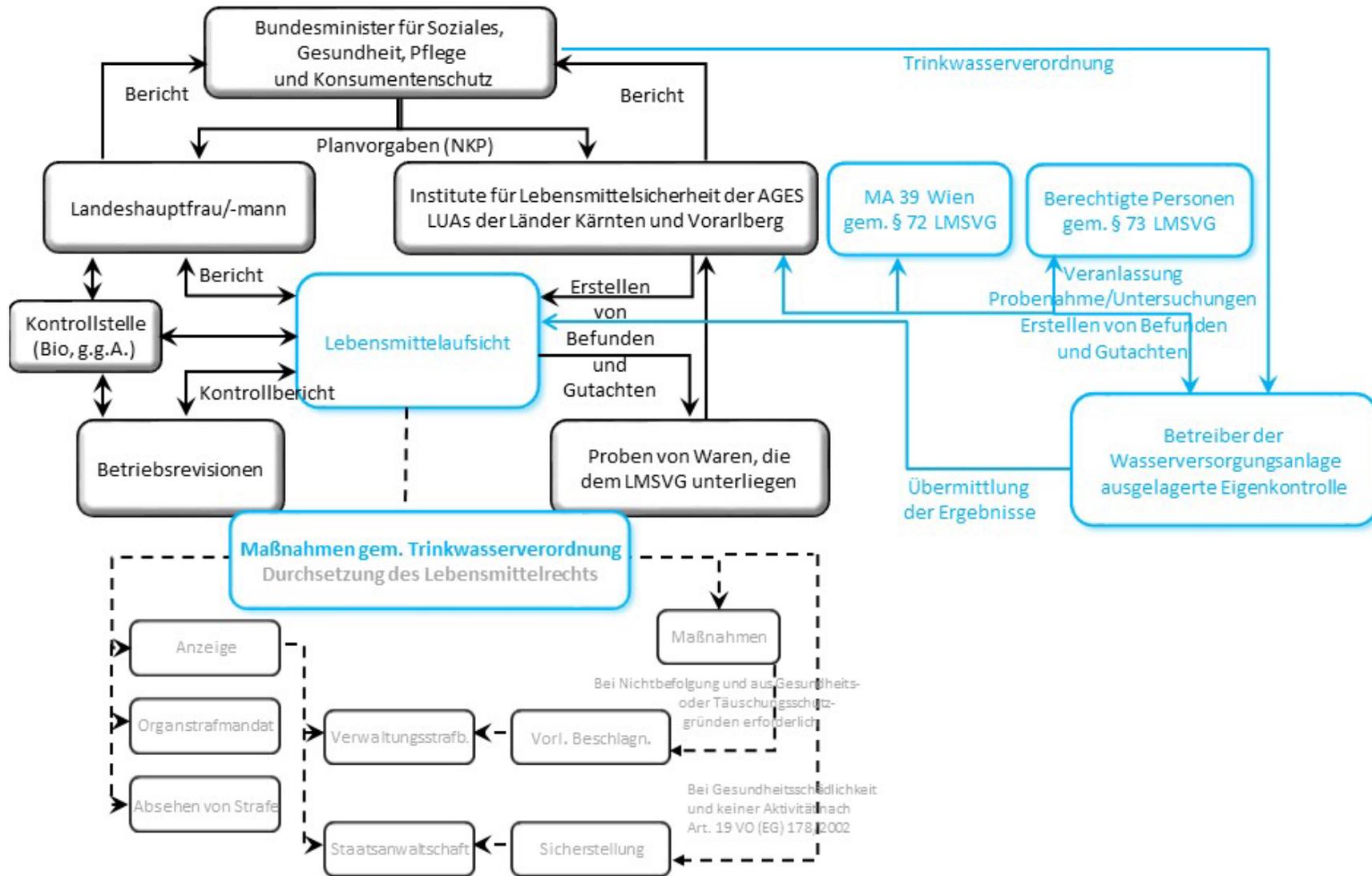
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MIK ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

### **3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich**

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



### 3.5 Datenerhebung

Die Erhebung der Daten zur Trinkwasserqualität erfolgt ebenso wie die Überwachung des Trinkwassers entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der europäischen Trinkwasserrichtlinie<sup>3</sup> im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 2 erforderlichen Untersuchungen bzw. entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der TWV im Rahmen der gemäß § 5 Z 2 erforderlichen Untersuchungen.

Entsprechend der Trinkwasserrichtlinie bzw. des LMSVG sind jene Daten zu erheben, die Wasserversorgungsanlagen einschließlich des dazugehörigen Verteilungsnetzes, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß), betreffen.

Dazu wurde entsprechend dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) in Zusammenarbeit von BMSGPK, AGES und den Trinkwasserexpertinnen und –experten der Bundesländer ein Berichtsschema als Grundlage für den österreichischen Trinkwasserbericht erstellt.

Das Berichtsschema wird jährlich angepasst und vom BMSGPK an die zuständigen Behörden übermittelt. Diese Trinkwasserberichte der Bundesländer sind dann gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG dem BMSGPK elektronisch bis 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, idgF

# 4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

## 4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2019 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Bromat, Nickel, Nitrit und Quecksilber in je einer WVA (siehe Tabelle 11). Bei den Pestiziden wurde eine Überschreitung des Parameterwertes für Atrazin-Desethyl-Desisopropyl, ein Metabolit des nicht mehr zugelassenen Pestizids Atrazin, in zwei WVA festgestellt (siehe Tabelle 12 bzw. Tabelle 13).

Die Indikatorparameterwerte für Eisen, Färbung und Mangan wurden wie auch schon 2018 bei einigen wenigen WVA überschritten (siehe Tabelle 14). Eisen und Mangan kommen natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisung und Entmanganung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen ist dadurch aber nicht gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 15).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 99,5 % Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2019 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind

empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2019.

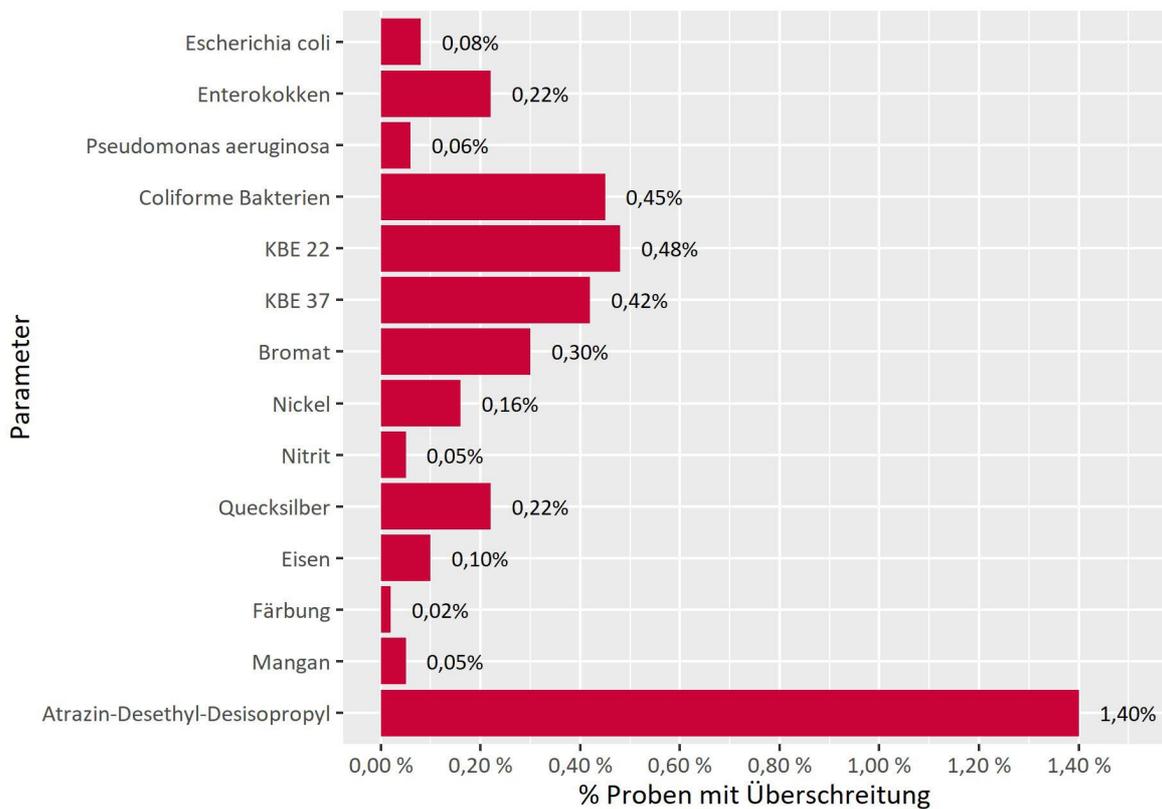


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2019

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2019 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	278	7	8.630	7	99,9
Enterokokken	0/100 ml	278	15	8.629	19	99,8

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	279	16	10.027	48	99,5
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	279	16	10.027	42	99,6
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	278	20	8.630	39	99,5
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	203	1	1.781	1	99,9

## 4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung

möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden. In besonderen Fällen kann bei der Europäischen Kommission um eine dritte Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte Wasserversorgungsanlagen gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2019 wurden in Österreich insgesamt 23 neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen 16 auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und sieben auf Wiedererteilungen (= 2. bzw. 3. Ausnahme). In Summe waren 113 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019

<b>gültig</b>	<b>1. Ausnahme</b>	<b>2. Ausnahme</b>	<b>3. Ausnahme</b>	<b>Gesamt</b>
aus Vorjahren	67	23	0	90
neu ab 2019	16	6	1	23
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>83</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>113</b>

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 16 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

## 4.3 Schwerpunkttaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunkttaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2019 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden (Pflegeheimen) – Monitoring (A-001-19)
- Trinkwasser von Berg- und Schutzhütten, Buschenschenken sowie Gastronomie mit eigener Wasserversorgung (A-011-19)
- Ausgewählte Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser – Monitoring (A-033-19)

### 4.3.1 Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden (Pflegeheimen) – Monitoring (A-001-19)

Ziel der Schwerpunkttaktion war die Überprüfung der Trinkwasserqualität in öffentlichen Gebäuden (Pflegeheimen) hinsichtlich der Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

#### Hintergrundinformation

Mit der Schwerpunkttaktion sollte festgestellt werden, ob die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser gewährleistet ist. Erweitert wurde der Untersuchungsumfang um den Keim *Pseudomonas aeruginosa*, der üblicherweise in Netzproben nicht untersucht wird.

Der Nachweis von Enterokokken zeigt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine fäkale Verunreinigung an, daher besteht auch die Möglichkeit, dass das Wasser mit pathogenen Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Parasiten) verunreinigt ist.

## Ergebnisse

253 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Drei Proben wurden wegen Kontamination mit Enterokokken beanstandet. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 1,2 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-001-19

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	250	98,8	(97 %; 100 %)
beanstandet	3	1,2	(0 %; 4 %)
<b>Gesamt</b>	<b>253</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-19; AGES Website

Bei den drei beanstandeten Proben wurde eine Überschreitung des Parameterwertes (= Grenzwertes) für Enterokokken festgestellt.

Von den nicht beanstandeten Proben waren 17 Proben mit einem Hinweis versehen. Die Ursachen für den Hinweis waren hauptsächlich die Überschreitung der Indikatorparameterwerte (= Richtwerte) für die Anzahl an koloniebildenden Einheiten bei 22 °C bzw. 37 °C. Bei drei Proben wurde eine Überschreitung des Indikatorparameters für coliforme Bakterien, bei zwei Proben die Überschreitung des Indikatorparameterwertes für *Pseudomonas aeruginosa* festgestellt.

Mögliche Ursachen für die Beanstandung bzw. die Hinweise können sein:

- Nicht sachgerechte Errichtung der Installationen
- Ungeeignete Schlauch- und Rohrmaterialien sowie Armaturen
- Stagnation
- Biofilme
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Installierte Aufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen, die nicht sachgerecht gewartet werden)

---

<sup>4</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### 4.3.2 Trinkwasser von Berg- und Schutzhütten, Buschenschenken sowie Gastronomie mit eigener Wasserversorgung (A-011-19)

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Trinkwasser von Berg- und Schutzhütten, Buschenschenken und Gastronomiebetrieben mit eigener Wasserversorgung, hinsichtlich der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

#### Hintergrundinformation

Bei kleinen Trinkwasserversorgern (d. h. die tägliche Abgabemenge liegt bei unter 10 m<sup>3</sup>) gibt es häufig Probleme, die Anforderungen in mikrobiologischer Hinsicht einzuhalten. Im Rahmen dieser Aktion wurden Betriebe untersucht, die eigenes Wasser benutzen und nicht Teil einer Wassergenossenschaft oder -gemeinschaft sind.

#### Ergebnisse

259 Proben aus ganz Österreich (ausgenommen Wien) wurden untersucht. 185 Proben davon wurden direkt bei den Verbraucher:innen (Netzproben) bzw. nach einer Desinfektionsanlage gezogen. Davon wurden 46 Proben (24,9%) wegen mikrobiologischer Kontamination beanstandet (Tabelle 9). Proben vor einer Desinfektionsanlage wurden nicht beurteilt.

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-011-19

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	139	75,1	(68 %; 81 %)
beanstandet	46	24,9	(19 %; 32 %)
<b>Gesamt</b>	<b>185</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-011-19; AGES Website

In 69 der 185 beprobten Betriebe wurde das Wasser desinfiziert. Dabei war das Wasser von drei Proben nach der Desinfektionsanlage (4,3%) als „nicht sicher“ zu beanstanden (eine Chlordioxidanlage mit geringem Desinfektionsmittelgehalt und zwei UV-Anlagen, die offenbar nicht in Betrieb waren).

Von den 116 Betrieben ohne Desinfektionsanlagen gaben 37 „nicht sicheres“ Trinkwasser ab (31,9%), bei weiteren 22 wurden Hygienemängel festgestellt, sodass nur 49,1% der Betriebe ohne Desinfektionsanlagen einwandfreie Trinkwasserqualität lieferten.

Fast die Hälfte der beprobten Schutzhütten (32 von 68) verfügte über eine Desinfektionsanlage. Das Wasser von 14 der 36 Hütten ohne Desinfektionsanlage war als nicht sicher zu beurteilen (38,9%). Zusätzlich wurden bei elf Proben Hygienehinweise gegeben, sodass knapp 31% der Schutzhütten ohne Desinfektionsanlage einwandfreie Trinkwasserqualität lieferten.

### 4.3.3 Ausgewählte Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser – Monitoring (A-033-19)

Ziel der Schwerpunktaktion war es, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten Pestizidwirkstoffen und Metaboliten (Abbauprodukten) zu ermitteln.

#### Hintergrundinformation

Gemäß Trinkwasserverordnung beträgt der Parameterwert für Pestizide 0,1 µg/l. Dieser Wert stellt einen strengen Vorsorgewert dar, um das Grund- und Trinkwasser möglichst frei von Pflanzenschutzmitteln zu halten. Dabei sind großzügige Sicherheitsspannen berücksichtigt, d. h. unmittelbare gesundheitliche Auswirkungen sind bei einer Überschreitung nicht abzuleiten.

Die Proben wurden auf 29 Pestizidwirkstoffe und 46 Metaboliten untersucht, die aufgrund ihres mengenmäßigen Einsatzes und ihrer Langlebigkeit in Wasser nachweisbar sein könnten bzw. bei vergangenen Monitoringaktionen und Messprogrammen bereits positiv nachgewiesen wurden.

#### Ergebnisse

Es wurden 248 Proben aus ganz Österreich untersucht. Die Beanstandungsquote lag bei 2,4 % (Tabelle 10).

Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-033-19

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>4</sup>
nicht beanstandet	242	97,6	(95 %; 99 %)
beanstandet	6	2,4	(5 %; 1 %)
<b>Gesamt</b>	<b>248</b>	<b>100,0</b>	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-033-19; AGES Website

Signifikante Überschreitungen von Parameterwerten für folgende relevanten Metaboliten führten zu Beanstandungen bei sechs Proben:

DACT (Atrazin-Desethyl-Desisopropyl, 6-Chlor-1,3,5-triazin-2,4-diamin), Atrazin-Desethyl, Dimethachlor - CGA 369873 (Metazachlor - M479H160).

Dimethachlor-Sulfonsäure (CGA 354742) überschritt bei einer Probe ebenfalls den Parameterwert, war aber wegen eines Ausnahmebescheides nicht zu beanstanden.

Atrazin-Desethyl-Desisopropyl (DACT) ist ein gemeinsamer Metabolit von mehreren Chlortriazinen und wurde in rund 15 % der Proben über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. In Bezug auf historische Anwendungen in Österreich ist der Nachweis im Wesentlichen auf die Anwendung von Atrazin, Propazin, Simazin sowie Terbutylazin zurückzuführen. Mit Ausnahme von Terbutylazin sind Triazinherbizide mittlerweile nicht mehr zugelassen.

Obwohl die Anwendung von Atrazin 1995 verboten wurde, sind aufgrund der hohen Aufwandsmengen nach wie vor Metaboliten (Atrazin-Desethyl und auch DACT) nachweisbar. Terbutylazin wird in vergleichsweise geringeren Mengen pro Hektar ausgebracht, die behandelten Flächen (Maiskulturen) sind jedoch dieselben; dies erklärt das gemeinsame Auftreten von Metaboliten des Atrazins und des Terbutylazins.

# 5 Information der Öffentlichkeit

## 5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Entsprechend den Vorgaben gemäß Art.13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) veröffentlicht jeder Mitgliedstaat zur Information der Verbraucher:innen zumindest alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers (Trinkwasserbericht). Dieser ist der Europäischen Kommission vorzulegen.

In Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in österreichisches Recht hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener Wasserversorgungsanlagen zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2019 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

## 5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse [www.trinkwasserinfo.at](http://www.trinkwasserinfo.at) aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglichkeit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

### 5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen ange-sucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

# 6 Anhänge

## Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

### **Burgenland:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit

Hauptreferat Gesundheit

Referat Lebensmittelaufsicht

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: [post.a6-lma@bgld.gv.at](mailto:post.a6-lma@bgld.gv.at)

[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

### **Kärnten:**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Sanitätswesen

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: [abt5.trinkwasser@ktn.gv.at](mailto:abt5.trinkwasser@ktn.gv.at)

[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

### **Niederösterreich:**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Umwelthygiene

Landhausplatz 1, Haus 15B

3109 St. Pölten

E-Mail: [post.gs2@noel.gv.at](mailto:post.gs2@noel.gv.at)

[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

**Oberösterreich:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz  
E-Mail: [trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at)  
Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser

**Salzburg:**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9: Gesundheit und Sport  
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz  
Sebastian-Stief-Gasse 2  
5020 Salzburg  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at)  
Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg

**Steiermark:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement  
Referat Lebensmittelaufsicht  
Friedrichgasse 9  
8010 Graz  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at)  
Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark

**Tirol:**

Amt der Tiroler Landesregierung  
  
Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landessanitätsdirektion  
Lebensmittelaufsicht

Bozner Platz 6  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at](mailto:lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at)  
[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft  
Herrengasse 1-3  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)  
[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Grundwasser Tirol](#)

**Vorarlberg:**

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
Amtliche Lebensmittelkontrolle  
Montfortstraße 4  
6900 Bregenz  
E-Mail: [umweltinstitut@vorarlberg.at](mailto:umweltinstitut@vorarlberg.at)  
[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

**Wien:**

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit  
Spittelauer Lände 45  
1090 Wien  
E-Mail: [post@ma59.wien.gv.at](mailto:post@ma59.wien.gv.at)  
[Website der Wiener MA 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit](#)

## Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>1,2-Dichlorethan</b>	3,0 µg/l	172	0	452	0	100,0
<b>Acrylamid</b>	0,10 µg/l	55	0	109	0	100,0
<b>Antimon</b>	5,0 µg/l	178	0	469	0	100,0
<b>Arsen</b>	10 µg/l	180	0	474	0	100,0
<b>Benzo-(a)-pyren</b>	0,01 µg/l	163	0	378	0	100,0
<b>Benzol</b>	1,0 µg/l	175	0	436	0	100,0
<b>Blei</b>	10 µg/l	232	0	648	0	100,0
<b>Bor</b>	1,0 mg/l	175	0	500	0	100,0
<b>Bromat</b>	10 µg/l	134	1	331	1	99,7
<b>Cadmium</b>	5,0 µg/l	190	0	505	0	100,0
<b>Chrom</b>	50 µg/l	199	0	547	0	100,0
<b>Cyanid</b>	50 µg/l	172	0	394	0	100,0
<b>Epichlorhydrin</b>	0,10 µg/l	54	0	108	0	100,0
<b>Fluorid</b>	1,5 mg/l	207	0	784	0	100,0
<b>Kupfer</b>	2,0 mg/l	216	0	593	0	100,0
<b>Nickel</b>	20 µg/l	219	1	612	1	99,8
<b>Nitrat</b>	50 mg/l	272	0	2.248	0	100,0
<b>Nitrit</b>	0,1 mg/l	272	1	2.064	1	100,0
<b>Pestizide insgesamt</b>	0,50 µg/l	136	0	308	0	100,0
<b>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</b>	0,10 µg/l	123	0	282	0	100
<b>Quecksilber</b>	1,0 µg/l	175	1	461	1	99,8

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	175	0	461	0	100
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	133	0	427	0	100
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	135	0	330	0	100
Uran	15 µg/l	187	0	553	0	100
Vinylchlorid	0,50 µg/l	101	0	217	0	100

Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten\* - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	166	0	393	0	100,0
2,4-D	168	0	403	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	167	0	401	0	100,0
Acetamiprid	1	0	3	0	100,0
Alachlor	169	0	403	0	100,0
Aldrin**	148	0	287	0	100,0
Atrazin	170	0	487	0	100,0
Atrazin-Desethyl	168	0	485	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	166	2	429	6	98,6
Atrazin-Desisopropyl	168	0	427	0	100,0
Azoxystrobin	169	0	405	0	100,0
Bentazon	169	0	411	0	100,0
Bromacil	169	0	406	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Chloridazon	169	0	411	0	100,0
Clopyralid	169	0	410	0	100,0
Clothianidin	169	0	406	0	100,0
Cyanazin	1	0	5	0	100,0
Dicamba	168	0	404	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	169	0	406	0	100,0
Dieldrin**	148	0	287	0	100,0
Dimethachlor	169	0	407	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	168	0	459	0	100,0
Dimethachlor (CGA 373464)	168	0	403	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	166	0	431	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	166	0	430	0	100,0
Dimethenamid-P	164	0	396	0	100,0
Diuron	169	0	406	0	100,0
Ethofumesat	163	0	396	0	100,0
Flufenacet	169	0	406	0	100,0
Flumetsulam	1	0	2	0	100,0
Glufosinat	167	0	397	0	100,0
Glyphosat	167	0	397	0	100,0
Heptachlor**	167	0	397	0	100,0
Heptachlorepoxyd**	167	0	397	0	100,0
Hexazinon	170	0	407	0	100,0
Imidacloprid	169	0	406	0	100,0
Iodosulfuron-methyl	169	0	406	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Isoproturon	168	0	392	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	158	0	370	0	100,0
MCPA	169	0	406	0	100,0
MCPB	169	0	406	0	100,0
Mecoprop (MCP)	168	0	403	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	169	0	406	0	100,0
Metalaxyl	169	0	406	0	100,0
Metamitron	169	0	406	0	100,0
Metazachlor	169	0	409	0	100,0
Metazachlor-BH 479-9	1	0	26	0	100,0
Metolachlor	169	0	407	0	100,0
Metribuzin	169	0	406	0	100,0
Metsulfuron	54	0	148	0	100,0
Metsulfuron-methyl	161	0	384	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	129	0	316	0	100,0
Nicosulfuron	169	0	406	0	100,0
Pethoxamid	169	0	406	0	100,0
Propazin	164	0	422	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	167	0	426	0	100,0
Propiconazol	164	0	397	0	100,0
Simazin	164	0	422	0	100,0
Terbuthylazin	169	0	431	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	167	0	420	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	161	0	406	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	165	0	410	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Thiacloprid	169	0	406	0	100,0
Thiamethoxam	167	0	403	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	7	0	13	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	2	0	100,0
Thifensulfuron	23	0	62	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	153	0	361	0	100,0
Tolyfluanid	169	0	406	0	100,0
Tribenuron-methyl	169	0	406	0	100,0
Triclopyr	169	0	405	0	100,0
Triflursulfuron-methyl	168	0	404	0	100,0
Tritosulfuron	169	0	393	0	100,0
Tritosulfuron-635M01 (BH 635-4)	1	0	1	0	100,0
Vinclozolin	2	0	2	0	100,0

\* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

\*\* für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden\* - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>2,6-Dichlorbenzamid (BAM)</b>	3,0 µg/l	120	0	290	0,0	100,0
<b>Alachlor-t-Säure</b>	3,0 µg/l	118	0	292	0,0	100,0
<b>Alachlor-t-Sulfonsäure</b>	3,0 µg/l	118	0	292	0,0	100,0
<b>Aminomethylphosphonsäure (AMPA)</b>	3,0 µg/l	120	0	287	0,0	100,0
<b>Atrazin-2-Hydroxy</b>	3 µg/l	118	0	314	0,0	100,0
<b>Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)</b>	1,0 µg/l	108	0	269	0,0	100,0
<b>Chloridazon-Desphenyl</b>	3,0 µg/l	122	0	308	0,0	100,0
<b>Chloridazon-Methyl-desphenyl</b>	3,0 µg/l	122	0	306	0,0	100,0
<b>Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)</b>	3 µg/l	60	0	142	0,0	100,0
<b>Chlorthalonilbenzoesäure (611965)</b>	3 µg/l	16	0	34	0,0	100,0
<b>Dimethenamid-P-Säure (M23)</b>	Summe 1 µg/l	103	0	254	0,0	100,0
<b>Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)</b>	Summe 1 µg/l	102	0	253	0,0	100,0
<b>Flufenacet-Säure (M1)</b>	0,3 µg/l	117	0	287	0,0	100,0
<b>Flufenacet-Sulfonsäure (M2)</b>	1,0 µg/l	118	0	289	0,0	100,0
<b>Metazachlor-Säure (BH479-4)</b>	3,0 µg/l	122	0	334	0,0	100,0
<b>Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)</b>	3,0 µg/l	123	0	338	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>Metolachlor-Säure (CGA 51202)</b>	3,0 µg/l	108	0	267	0,0	100,0
<b>Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)</b>	3,0 µg/l	110	0	278	0,0	100,0
<b>Metolachlor (CGA 368208)</b>	0,3 µg/l	119	0	295	0,0	100,0
<b>Metolachlor (NOA 413173)</b>	3,0 µg/l	123	0	306	0,0	100,0
<b>Metribuzin-Desamino</b>	0,3 µg/l	97	0	241	0,0	100,0

\* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

## Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	176	0	495	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	272	0	2.636	0	100,0
Chlorid	200 mg/l	272	0	2.246	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	271	2	2.093	2	99,9
Färbung	0,5 m-1	244	1	4.907	1	100,0
Geruch		239	0	6.933	0	100,0
Geschmack		231	0	6.329	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 $\mu$ S cm-1 bei 20 °C	277	0	8.478	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	260	1	2.005	1	100,0
Natrium	200 mg/l	261	0	2.008	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		194	0	1.187	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O <sub>2</sub>	160	0	999	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	272	0	2.247	0	100,0
Temperatur	25 °C	265	0	8.854	0	100,0
Trübung		175	0	4.200	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	$\geq 6,5$ und $\leq 9,5$ pH-Einheiten	276	0	7.283	0	100,0

Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2019 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
<b>Tritium</b>	100 Bq/l	34	0	41	0	100,0
<b>Gesamtrichtdosis</b>	0,10 mSv/Jahr	30	0	33	0	100,0

## Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019

Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	3. Ausnahme	Gesamt	
<b>Antimon</b>	Tirol	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	neu ab 2019	1	0	0	1	
<b>Arsen</b>	KTN	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1	
			neu ab 2019	0	0	1	1	
	Tirol	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	2	0	5	
			> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1
				neu ab 2019	1	0	0	1
	<b>Atrazin-Desethyl</b>	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
<b>Atrazin-Desethyl-Desisopropyl</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1	
			> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	0	2
				> 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0
	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	0	0	3	
			> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
				neu ab 2019	1	0	0	1
			> 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1
	<b>Bentazon</b>	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	2	0	2
> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>				aus Vorjahren	1	0	0	1
> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>			aus Vorjahren	2	1	0	3	
			neu ab 2019	0	2	0	2	
<b>Dimethachlor (CGA 369873)</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	3. Ausnahme	Gesamt	
		≤ 10 m <sup>3</sup>	neu ab 2019	1	0	0	1	
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	0	0	3	
			neu ab 2019	2	0	0	2	
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	5	0	0	5	
			neu ab 2019	0	1	0	1	
		OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	3	0	0	3
	neu ab 2019			0	1	0	1	
	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	4	0	0	4		
		neu ab 2019	1	0	0	1		
	<b>Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
			> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1
			> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	0	2
<b>Fluorid</b>	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	neu ab 2019	1	0	0	1	
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1	
	Tirol	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1	
	VBG	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	0	1	0	1	
<b>N,N-Dimethylsulfamid</b>	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1	
<b>Nickel</b>	KTN	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	neu ab 2019	1	0	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	3. Ausnahme	Gesamt
Nitrat	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	12	5	0	17
			neu ab 2019	5	0	0	5
	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	0	2	
		neu ab 2019	0	1	0	1	
	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	5	3	0	8
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
Nitrit	NÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
	OÖ	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	0	2
			neu ab 2019	1	0	0	1
Pestizide insgesamt	OÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
Terbuthylazin SYN 546009 (LM3)	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
Tetrachlorethen und Trichlorethen	NÖ	> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
Uran	KTN	≤ 10 m <sup>3</sup>	neu ab 2019	1	0	0	1
		> 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	1	0	3
		> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	0	0	2
	NÖ	> 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	1	0	0	1
	Tirol	≤ 10 m <sup>3</sup>	aus Vorjahren	2	1	0	3
neu ab 2019			0	1	0	1	
<b>Gesamt</b>	<b>Österreich</b>	<b>alle WVA Klassen</b>	<b>gültig in 2019</b>	<b>83</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>113</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2019 .....	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m <sup>3</sup> /Tag .....	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m <sup>3</sup> und ≤ 1.000 m <sup>3</sup> /Tag .....	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m <sup>3</sup> und ≤ 100 m <sup>3</sup> /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	18
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2019 (WVA groß).....	18
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019 .....	19
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-001-19 .....	21
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-011-19 .....	22
Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-033-19 .....	23
Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	30
Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2019 (WVA groß).....	31
Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	35
Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	37
Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2019 (WVA groß) .....	38
Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019.....	39

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland .....	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich .....	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2019 .	17

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)